



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)
gipromno UG (haftungsbeschr.), Ulzburger Str. 308, 22846 Norderstedt
Stand 01.01.2022

I. Geltung

1. Für jeden mit uns abgeschlossenen Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Allen vom anderen Vertragsteil gemachten Vorschriften und Bedingungen, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird widersprochen. Diese sind grundsätzlich auch dann für uns unverbindlich, wenn wir Ihnen nicht widersprechen, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Sofern die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote erfolgen bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend, sofern eine Verbindlichkeit nicht schriftlich vereinbart wurde.

2. Abmachungen und Abreden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Mündlich, telefonisch, telegraphisch und per email getroffene Vereinbarungen sind schriftlich durch unsere Geschäftsleitung zu bestätigen. Dies gilt insbesondere auch für von diesen Bedingungen abweichende Nebenabreden und Zusagen von unseren Mitarbeitern und Vertretern. Im Übrigen bestehen mündliche Nebenabreden nicht.

3. Für den Umfang unserer Lieferpflicht ist, sofern ein beiderseitiges schriftliches Anerkenntnis nicht vorliegt, unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Alle angeforderten Handmuster werden grundsätzlich mit einem von uns festgesetzten, angemessenen Betrag in Rechnung gestellt, auch wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Wir behalten uns jedoch vor, diesen Betrag bei Auftragserteilung gutzuschreiben. Im Übrigen behalten wir uns in allen Handmustern, Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

4. Die in einem Angebot enthaltenen Angaben und / oder zu ihm gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften und sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.

5. Bei neuen Kunden oder wenn uns eine Vermögensverschlechterung beim Besteller bekannt wird, sind wir berechtigt, das Angebot ohne weitere Verpflichtung für uns zurückzuziehen.

III. Preise

1. Die Preise gelten ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung. Sie verstehen sich ohne die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer, die den Preisen zugerechnet wird.

2. Bei Listenpreisen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Soweit sich bei allen Preisen zwischen dem Vertragsabschluß und dem Tag der Lieferung die preisbildenden Faktoren geändert haben, so sind wir berechtigt, die entsprechenden angemessenen Preiskorrekturen vorzunehmen.

3. Ziffer 2) gilt nicht, wenn der Vertragspartner nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist oder nicht in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, ein solcher zu sein und unsere Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß erbracht wird.

IV. Lieferungen und Lieferfristen

1. Wir sind berechtigt, die handelsüblichen Abweichungen in Güte, Stärke oder Äußerlichkeiten der Ware vorzunehmen, soweit hierdurch keine Verschlechterung oder Wertminderung unserer Lieferung eintritt. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu jeweils 5% behalten wir uns vor, wobei diese entsprechend in Rechnung gestellt werden.

2. Wir sind verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 10 Tage überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Lieferung auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung, Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- oder Betriebsstoffen, Materialknappheit, Transportverzögerungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unseres eigenen Betriebes abhängig ist, eintreten.

V. Übernahme, Gefahrübergang und Versand

1. Die Lieferung erfolgt ab unserem Herstellungsort oder an einem anderen von uns zu bestimmenden Ort. Unsere Lieferungsverpflichtung ist mit der dortigen Übernahme oder Bereitstellung zum Versand erfüllt.

2. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte, sobald die Lieferung im Herstellungsort an die Beförderungsperson ausgeliefert ist. Dies gilt auch bei „FOB“- , „CIF“-Geschäften und bei Teillieferungen

3. Versandwege, Transportmittel und zeitweilige Schutzmaßnahmen sind mangels entsprechender Weisungen unserer Wahl vorbehalten. Für die Verpackung und die Art des Versandes, die wir sorgfältig vornehmen bzw. auswählen, haften wir nicht. Die Kosten für Fracht, Porto und Verpackung gehen mangels abweichender Vereinbarung zu Lasten des Empfängers. Der Versand erfolgt durch uns im Namen und für Rechnung des Bestellers; hierzu sind wir bevollmächtigt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsbedingungen werden regelmäßig gesondert vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, so werden die Zahlungsbedingungen von uns für den Besteller verbindlich festgelegt. Der Besteller erkennt dies an. Im Allgemeinen lauten unsere Zahlungsbedingungen wie folgt: Innerhalb 8 Tagen nach Rechnungseingang bar Kasse abzüglich 2% Skonto, innerhalb 20 Tagen netto.

2. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet; eine vereinbarte Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber und nicht an Erfüllungstat. Sämtliche Diskont- und Wechselspesen sind in jedem Falle vom Besteller zu tragen und sofort in bar zahlbar.

3. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

4. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen werden von uns unter Vorbehalt der Geltendmachung eines konkreten weiteren Verzugs Schadens Verzugszinsen berechnet.

5. An uns unbekannte Besteller behalten wir uns Lieferung gegen Kasse vor, wenn uns nicht genügende Referenzen vorliegen. Auch können wir Vorauszahlung verlangen.

6. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und Barzahlung vor Ablieferung zu verlangen. Außerdem können wir von dem Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% des Kaufpreises vorbehaltlich eines konkreten höheren Schadens als Entschädigung geltend zu machen.

7. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, gelieferte und noch nicht voll bezahlte Waren zurückzunehmen, ohne daß wir hierdurch gleichzeitig vom Vertrag zurücktreten.

8. Unsere Vertreter und Mitarbeiter haben keine Inkassovollmacht.

VII. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen.

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen (Haupt und Nebenforderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten) bis zur Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Bestellers ergebenden Kontokorrent-Saldos unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen, die durch uns vorgenommen worden sind, bezahlt wird.

2. Der Besteller ist widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen berechtigt, über die mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Waren im normalen Geschäftsgang zu verfügen: Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware, bzw. wird die Ware an einen Dritten ausgeliefert, gleich in welchem Wert oder Zustand, so tritt der Besteller hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus diesen Lieferungen die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm aus diesem Rechtsgeschäft der Weiterveräußerung entstehenden Schadenersatzansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab. Veräußert der Besteller unsere mit Eigentumsvorbehalt belasteten Waren zusammen mit anderen Waren, so ist er verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt, gilt die Forderung in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) als abgetreten. Der Besteller ist nur solange ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für uns treuhänderisch einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Soweit die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet wird, wird die Be- oder Verarbeitung für uns – jedoch ohne Gewähr- vorgenommen. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch die Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung hatte. Der Besteller tritt schon jetzt bis zur fälligen Tilgung aller unserer Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm aus der Verarbeitung entstehenden Schadenersatzansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferung an uns ab. Der Eigentumsvorbehalt mit den Erweiterungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Bestellers gegen seine Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Besteller schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab.
3. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen und insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers die direkte Geltendmachung der Forderungen zu ermöglichen und dem Drittschuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen.
4. Unzulässig ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen durch den Besteller.
5. Der Besteller ist verpflichtet uns unverzüglich von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte zu benachrichtigen.
6. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherungen aus der Geschäftsverbindung unsere Lieferungsorderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers, insoweit zur Rückabtretung der abgetretenen Forderungen verpflichtet.
7. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu Verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt innerhalb der durch das Abzahlungsgesetz gezogenen Grenzen nur dann ein Rücktritt vor, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich erklären.
8. Sämtliche Kosten der Warenrücknahme, oder der Aussonderung aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

VIII. Gewährleistung

Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die im Angebot ausdrücklich als zugesichert angegeben werden. Im Übrigen haften wir für Mängel der Lieferung unter Ausschluß weiterer Ansprüche nur wie folgt:

- Ein Ausfall von 3% ist handelsüblich bei Import- und Werbeartikeln
- Soweit wir dem Besteller Material- und Warenproben (Ausfallproben) nach Kaufabschluß zur Verfügung stellen, hat der Besteller diese wie die Ware selbst zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich anzuzeigen. Zur Untersuchungspflicht des Bestellers gehört insbesondere auch die Pflicht, die Ausfallproben, gegebenenfalls durch Hinzuziehung eines Sachverständigen, auf ihre (insbesondere lebensmittelchemische) Verkehrs- und Gebrauchsfähigkeit sowie auf ihre vertragliche Zweckdienlichkeit zu untersuchen. Hat der Besteller - ohne daß schon konkrete offene Mängel von ihm festgestellt werden - Bedenken, daß die Ausfallproben der bestellten Ware nicht entsprechend und / oder scheinen ihm weitere als die schon von ihm im Rahmen seiner Untersuchungspflicht veranlaßten Untersuchungen oder Tests notwendig, ihm jedoch nicht zumutbar, so hat er diese uns ebenfalls unverzüglich, jedoch bis spätestens 1 Woche nach Zugang der Ausfallproben, so konkret mitzuteilen, daß wir in die Lage versetzt werden, diesen Bedenken nachzugehen bzw. weitere Untersuchungen zu veranlassen, soweit wir dies nach unserem Ermessen für erforderlich und / oder zweckmäßig halten. Unterläßt der Besteller diese Mitteilung oder konkretisiert er trotz Nachfrage unsererseits, nicht unverzüglich seine Bedenken bzw. seine weiteren ihm erforderlich erscheinenden Untersuchungswünsche, so muß der Besteller sich von uns so behandeln lassen, als hätte er den (später zutagegetretenen) Mangel kennen müssen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller bei sorgfältiger Untersuchung solche Bedenken hätte haben müssen.
- Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bestellten Ware sind sofort, d. h. unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung der Ware, spätestens jedoch binnen einer Woche ab Eingang der Liefergegenstände beim Besteller durch eingeschriebenen Brief spezifiziert geltend zu machen. Bei nicht form- und / oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel.
- Versteckte Mängel, die nach der dem Besteller obliegenden unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei uns eintrifft.
- Nach Ablauf von 6 Monaten ab Gefahrübergang erlöschen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen uns.
- Wegen eines Mangels, den wir nicht zu vertreten haben, kann der Besteller nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware und bei deren Fehlschlagen angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen; fehlerhafte Ersatzlieferung berechtigt den Besteller als Nichtkaufmann auch zur Wandelung.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung gegenüber uns als berechtigt herausstellt, nur die Reparaturkosten oder die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- Die Zahlungspflicht des Bestellers wird in keinem Falle von bestehenden Gewährleistungsansprüchen berührt, sofern der Besteller Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein setzt, er sei Kaufmann.
- Wir sind zur Herausgabe der nachgebesserten Sache oder der Ersatzlieferung nur Zug um Zug gegen die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungspflicht des Bestellers verpflichtet. Für alle Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haften wir nur im Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, Verzug, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IX. Rechte Dritter / Haftungsfreistellung

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde gegenüber der gipromno UG, daß die von ihm für die Auftragsdurchführung übergebenen Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstigen Unterlagen sowie von ihm beigestelltes Material keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Patente usw., verletzen. Sollten die von der gipromno UG gelieferten Werbemittel Schutzrechte Dritter verletzen, so haftet die gipromno UG nur, wenn sie die fremden Schutzrechte kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. In allen anderen Fällen stellt der Kunde die gipromno UG von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung fremder Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Haftungsfreistellung greift auch, wenn der Kunde trotz des Hinweises von der gipromno UG auf eine mögliche Schutzrechtsverletzung auf der Durchführung des Auftrages besteht.

X. Gegenansprüche und Übertragbarkeit

- Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit Gegenansprüchen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet, dies gilt nicht für von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig, ansonsten auch dann, wenn der Besteller Nichtkaufmann ist und auch nicht in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, er sei Kaufmann.
- Der Besteller kann die Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen ist unsere jeweilige Versandstelle, Erfüllungsort für die vom Besteller zu erbringenden Leistungen ist Norderstedt.
- Gerichtsstand ist in allen Fällen für Lieferung und Zahlung, und zwar auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechslen, Schecks und anderen Urkunden, Hamburg, wenn der Besteller Kaufmann ist oder wenn er in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.